DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

STADT GROSS-BIEBERAU

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 25.05.2018

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

nachrichtlich:
sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 17. Sitzung
(17. Legislaturperiode) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 11.06.2018, 20.00 Uhr

in den Sitzungssaal „Alte Schule", Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernd Führer, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Stetter, Schriftführer)

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Tagesordnung:

1. **Berichte und Mitteilungen**

2. **Freistellung von Kostenbeiträgen zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
   a) Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Freistellungsverfahren
   b) Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte
   c) Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte

3. **Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2018 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 ff**

4. **Satzungsänderungen**
   a) Realsteuerhebesatzung
   b) Hundesteuersatzung
   c) Spielapparatesteuersatzung

5. **Förderung der ländlichen Entwicklung in der LEADER-Region Darmstadt-Dieburg**
   Aufnahme in das Förderprogramm
   Erstellung einer Machbarkeitsstudie für „Marktstr. 11 – Scheune – Garten – Römerplatz“

6. **Antrag der FDP-Fraktion**
   Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Bieberau

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 141/17	17. Sitzung am: 11.06.2018	TOP: 2a Beratung und Beschlussfassung

		Az.:
Oberbegriff:	Soziale Sicherung, Einrichtungen der Jugendhilfe; Kindergärten	4
Unterbegriff:	städt. Kindertagesstätte „Mullewapp“	460
Betreff:	Freistellung von Kostenbeiträgen zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	460-30

Bezug: Mag. 23.05.2018, JSSK und H+F 04.06.2018 – Empfehlung Fa. Eckermann & Krauß

Sachbearbeiter: Arras/Dörr	Verfasser: st	Az.: 460-30

Sachverhalt:

Aufgrund einer Gesetzesänderung des Landes Hessen schlägt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung und der Beratungsfirma Eckermann & Krauß vor, gegenüber dem Land Hessen die Absicht zu erklären, am Landesprogramm zur Freistellung von Kindergartengebühren, für bis zu 6 Stunden täglich, für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, teilzunehmen

Beschlussvorschlag:
Die STVV beschließt gegenüber dem Land Hessen die Absicht zu erklären, am Landesprogramm zur Freistellung von Kindergartengebühren, für bis zu 6 Stunden täglich, für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, teilzunehmen

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 142/17	17. Sitzung am: 11.06.2018	TOP: 2b Beratung und Beschlussfassung

		Az.:
Oberbegriff:	Soziale Sicherung, Einrichtungen der Jugendhilfe; Kindergärten	4
Unterbegriff:	städt. Kindertagesstätte „Mullewapp“	460
Betreff:	Freistellung von Kostenbeiträgen zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte	460-30

Bezug: Mag. 23.05.2018, JSSK und H+F 04.06.2018 – Empfehlung Fa. Eckermann & Krauß

Sachbearbeiter: Arras/Dörr	Verfasser: st	Az.: 460-30

Sachverhalt:

Aufgrund einer Gesetzesänderung des Landes Hessen und der dadurch beschlossenen Freistellung von Kindergartengebühren, für bis zu 6 Stunden täglich, für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt schlägt der Magistrat die Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur werden die Angelegenheit in ihrer gemeinsamen Sitzung am 04.06.2018 beraten. Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetensitzung.

Folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte wird vom Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Artikel 1
§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Krippe ist von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit verschiedenen Betreuungszeitenmöglichkeiten geöffnet.

Artikel 2
Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die STVV beschließt die Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte wie folgt:

1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte
der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am

11.06.2018 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
Die Krippe ist von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit verschiedenen Betreuungszeitenmöglichkeiten geöffnet.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 11.06.2018 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Krippe ist von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit verschiedenen Betreuungszeitenmöglichkeiten geöffnet.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, den xx.xx.xxxx

Edgar Buchwald
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 143/17	17. Sitzung am: 11.06.2018	TOP: 2c Beratung und Beschlussfassung

		Az.:
Oberbegriff:	Soziale Sicherung, Einrichtungen der Jugendhilfe; Kindergärten	4
Unterbegriff:	städt. Kindertagesstätte „Mullewapp“	460
Betreff:	Freistellung von Kostenbeiträgen zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau	460-30

Bezug: Mag. 23.05.2018, JSSK und H+F 04.06.2018 – Empfehlung Fa. Eckermann & Krauß

Sachbearbeiter: Arras/Dörr	Verfasser: st	Az.: 460-30

Sachverhalt:

Aufgrund einer Gesetzesänderung des Landes Hessen und der dadurch beschlossenen Freistellung von Kindergartengebühren, für bis zu 6 Stunden täglich, für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt schlägt der Magistrat die Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur werden die Angelegenheit in ihrer gemeinsamen Sitzung am 04.06.2018 beraten. Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetensitzung.

Folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau wird vom Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben und monatlich abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt richtet sich nach § 2 Abs. 3.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

a)	*07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (5 ½ Stunden)*	*188,00 €*
b)	*07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden)*	*275,00 €*

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

a)	*07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden)*	*144,00 €*
b)	*07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden)*	*216,00 €*
c)	*07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Stunden)*	*240,00 €*

(3) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder:

5,00 € je Mittagessen

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. *ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,*
2. *ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,*
3. *der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.*

(2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes wei-tere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenabwicklung

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beschlussvorschlag:
Die STVV beschließt die Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte wie folgt:

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte
der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 11.06.2018 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben und monatlich abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt richtet sich nach § 2 Abs. 3.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

a)	*07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (5 ½ Stunden)*	*188,00 €*
b)	*07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden)*	*275,00 €*

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

a)	*07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden)*	*144,00 €*
b)	*07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden)*	*216,00 €*
c)	*07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Stunden)*	*240,00 €*

(3) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder:

5,00 € je Mittagessen

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. *ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,*
2. *ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,*
3. *der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1*

Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes wei-tere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenabwicklung

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 11.06.2018 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben und monatlich abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt richtet sich nach § 2 Abs. 3.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

a)	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (5 ½ Stunden)	188,00 €
b)	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	275,00 €

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

a)	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden)	144,00 €
b)	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden)	216,00 €
c)	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Stunden)	240,00 €

(3) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder:

5,00 € je Mittagessen

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenabwicklung

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, den xx.xx.xxxx

Edgar Buchwald
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 144/17	17. Sitzung am: 11.04.2018	TOP: 3 Beratung und Beschlussfassung

Az.:

Oberbegriff: Finanzverwaltung
Betreff: Haushaltssatzung 2018, Haushaltplan 2018 und Haushaltskonsolidierungsprogramm 2018 ff

Bezug: HGO §§94 ff, Mag. 28.03.2018, STVV 23.04.2018, H+F-Ausschuss 28.05.2018 und 04.06.2018, Ortsbeirat Rodau

Sachbearbeiter: Arras	Verfasser: Stetter	Az.: 901-10

Sachverhalt:
Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 wurde am 28.03.2018 durch den Magistrat festgestellt, am 23.04.2018 in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht und zur weiteren Beratung an den H+F-Ausschuss und den Ortsbeirat Rodau überwiesen.
Der Entwurf wurde vom 30.04. – 18.05.2018 offengelegt (Groß-Bieberauer Anzeigeblatt Nr. 17).
Der H+F-Ausschuss hat den Haushaltsplanentwurf 2018 am 28.05.2018 und 04.06.2018 beraten.
Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.
Der Ortsbeirat wird den Haushalt 2018 in seiner nächsten Sitzung beraten. Der Bericht des Ortsbeirates erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2018, den Haushaltsplan 2018 mit den dazugehörigen Anlagen, das Investitionsprogramm mit den dazugehörigen Anlagen und das Haushaltskonsolidierungsprogramm 2018 ff mit den vorgetragenen Änderungen und Ergänzungen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung

Dr.-Nr.: 145/17	17. Sitzung am: 11.06.2018	TOP: 4 a Beratung und Beschlussfassung

Oberbegriff: Finanzverwaltung
Unterbegriff: Haushalt_
Betreff: Neufassung der Realsteuerhebesatzung

Az.: 020-00

Bezug: Mag. 19.04.18, STVV 23.04.18, H+F 04.06.18 – Beratungen zur Haushaltkonsolidierung

Sachbearbeiter: Frau Arras	Verfasser: ar/st	Az. 020-00

Sachverhalt:
Da die Haushaltssatzung 2018 vermutlich nicht bis 30.06.2018 von der Kommunalaufsicht genehmigt wird und im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Steuerhebesätze notwendig sein wird, schlägt der Magistrat vor, die Realsteuerhebesatzung zu ändern.
Dadurch hat die Verwaltung die Möglichkeit auch ohne genehmigte Haushaltssatzung, die in dieser Satzung festgelegten Realsteuern rückwirkend zum 01.01.2018 zu erheben.
Der Haupt- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 04.06.2018 über die Steuersätze beraten.
Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.
Der Magistrat schlägt folgende Steuersätze vor:
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sollen ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt werden:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf xxx v. H.*

* (Basierend auf der Einnahmenermittlung vom April 2018 hatte der Magistrat 590 v.H. empfohlen. Anpassung an die aktuelle Einnahmenentwicklung – Vorschlag 490 v.H.)

2. Gewerbesteuer auf 385 v. H.

Diese Steuersätze sollen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Realsteuerhebesatzung wie folgt:
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sollen ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt werden:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf ..... v. H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf ..... v. H.

2. Gewerbesteuer auf ..... v. H.

Diese Steuersätze sollen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung

Dr.-Nr.: 146/17	17. Sitzung am: 11.06.2018	TOP: 4 b Beratung und Beschlussfassung

		Az.:
Oberbegriff:	Allg. Verwaltung der Hauptverwaltung Kreis- und Ortsrecht	
Betreff:	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau	056-05

Bezug: Mag. 19.04.18, STVV 23.04.18, H+F 04.06.18 – Beratungen zur Haushaltkonsolidierung

Sachbearbeiter: Frau Becker	Verfasser: ar/st.	Az. 020-00

Sachverhalt:

Da die Haushaltssatzung 2018 vermutlich nicht bis 30.06.2018 von der Kommunalaufsicht genehmigt wird und im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Steuerhebesätze notwendig sein wird, schlägt der Magistrat vor, die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau zu ändern.

Dadurch hat die Verwaltung die Möglichkeit auch ohne genehmigte Haushaltssatzung, die in dieser Satzung festgelegten Steuersätze rückwirkend zum 01.01.2018 zu erheben.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 04.06.2018 über die Steuersätze beraten.

Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

Der Magistrat schlägt folgende Steuersätze vor:

Der § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau soll wie folgt geändert werden:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €	(bisher 36,-- €)	Erhöhung um 50 %
für den zweiten Hund	126,-- €	(bisher 84,-- €)	
für den dritten und jeden weiteren Hund	180,-- €	(bisher 120,-- €)	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau wie folgt:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	..... €
für den zweiten Hund	..... €
für den dritten und jeden weiteren Hund	..... €

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung

Dr.-Nr.: 147/17	17. Sitzung am: 11.06.2018	TOP: 4 c Beratung und Beschlussfassung

		Az.:
Oberbegriff:	Finanzen und Steuern	
Unterbegriff:	Eigene Steuern	
Betreff:	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	961-65

Bezug: Mag. 19.04.18, STVV 23.04.18, H+F 04.06.18 – Beratungen zur Haushaltkonsolidierung

Sachbearbeiter: Herr Hörr/Frau Becker	Verfasser: St.	Az. 020-00

Sachverhalt:

Da die Haushaltssatzung 2018 vermutlich nicht bis 30.06.2018 von der Kommunalaufsicht genehmigt wird und im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Steuerhebesätze notwendig sein wird, schlägt der Magistrat vor, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte zu ändern.
Dadurch hat die Verwaltung die Möglichkeit auch ohne genehmigte Haushaltssatzung, die in dieser Satzung festgelegten Steuersätze rückwirkend zum 01.01.2018 zu erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung 11.12.2006 die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen.
Der Magistrat schlägt vor, die Steuersätze im § 4 der Satzung um 25 % (aufgerundet) zu ändern.
Der Haupt- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 04.06.2018 über die Steuersätze beraten.
Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.
Der Magistrat schlägt folgende Änderungen vor:

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
   a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse *(bisher 12 v.H. der Bruttokasse)*,
   höchstens 260,00 Euro *(bisher 205,00 Euro)*,
   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse *(bisher12 v.H. der Bruttokasse)*,
   höchstens 105,00 Euro *(bisher 82,00 Euro)*;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
   a) in Spielhallen 7,5 v.H. der Bruttokasse *(bisher 6 v.H. der Bruttokasse)*,
   höchstens 95,00 Euro *(bisher 75,00 Euro)*,
   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 7,5 v.H. der Bruttokasse *(bisher 6 v.H. der Bruttokasse)*,
   höchstens 40,00 Euro *(bisher 31,00 Euro)*;
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
   a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse *(bisher 12 v.H. der Bruttokasse)*,
   höchstens 625,00 Euro *(bisher 500,00 Euro)*,
   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse *(bisher 12 v.H. der Bruttokasse)*,

höchstens 625,00 *(bisher Euro 500,00 Euro)*;

zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 32,00 Euro *(bisher 25,00 Euro)*.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

Beschlussvorschlag:
Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte wie folgt:
§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
   a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse
   höchstens 260,00 Euro,
   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse
   höchstens 105,00 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
   a) in Spielhallen 7,5 v.H. der Bruttokasse,
   höchstens 95,00 Euro,
   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 7,5 v.H. der Bruttokasse
   höchstens 40,00 Euro;
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
   a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse,
   höchstens 625,00 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse
   höchstens 625,00

zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 32,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung

Dr.-Nr.: 148/17	17. Sitzung am: 11.06.2018	Top: 5 Beratung und Beschlussfassung

		Az.:
Oberbegriff:	Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer	6
Unterbegriff:	Raumordnung und Entwicklungsplanung	61
Betreff:	Stadtentwicklung	615-11

Bezug: Verwaltungsvorschlag, Mag. 19.04.2018, -
Förderung der ländlichen Entwicklung in der LEADER-Region Darmstadt-Dieburg -
Projektskizze für die Markstraße 11 – Scheune – Garten – Römerplatz
Einreichung eines Förderantrags, zur Förderung einer Machbarkeitsstudie

Sachbearbeiter: P. Inhofer	Verfasser: P. Inhofer	Az.: 615-11

Sachverhalt:
Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau hat in seiner Sitzung am 08.01.2018 TOP 02 beschlossen, eine Projektskizze für die Markstraße 11 – Scheune – Garten –Römerplatz“ zur Förderung einer Machbarkeitsstudie einzureichen. Diese war Grundlage für den Förderausschuss Regionalmanagement zur Bewertung der Förderwürdigkeit des Projektes Machbarkeitsstudie „Markstraße 11 – Scheune – Garten –Römerplatz“.
Nach der Zustimmung des Förderausschusses Regionalmanagement, kann ein Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm zur ländlichen Entwicklung in der LEADER-Region Darmstadt-Dieburg gestellt werden.

Die Machbarkeitsstudie dient zur Untersuchung von verschiedenen Lösungsansätze von der räumlichen Nutzung, über die Gestaltung bis zur Organisationsform, dafür wird die Expertise von Städtebau, Architektur und Sozialwissenschaft benötigt. Die Machbarkeitsstudie dient den politischen Gremien als Entscheidungshilfe für weitere Planungen.
Nach der abgeschlossenen Machbarkeitsstudie können bis zu drei weitere Fördervorhaben für LEADER, Dorfentwicklung und ggf. weitere Programme in Betracht kommen. (z.B. die Begegnungsstätte, die Freiflächengestaltung des Gartens und des Römerplatzes).

Die Verwaltung empfehlen der Stadtverordnetenversammlung folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat einen Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm zur ländlichen Entwicklung in der LEADER-Region Darmstadt-Dieburg zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Markstraße 11 – Scheune – Garten –Römerplatz“ zu stellen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion

Dr. Nr. 149 / 17
STVV 11.06.2018
TOP 6

Vorsitzender: Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau
Tel.: 06162-934999
martin.engelhardt@steuerbieber.de

FDP Fraktion Groß-Bieberau
An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 28. MAI 2018
ABT. | ERL.
Az.

Groß-Bieberau, 28.05.2018

Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten StVV aufzunehmen:

Antrag:
Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Bieberau.

Die FDP-Fraktion beantragt, die Beträge der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige gemäß § 3 der Entschädigungssatzung rückwirkend ab dem 01.01. 2018 um 50 % herabzusetzen. Diese Änderung soll nur für

- Stadtverordnete,
- Mitlieder des Ortsbeirats
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen gelten.

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung steht es den Stadtverordneten gut an, auch ihren Teil an den Sparmaßnahmen zu tragen. Es muß keine Lösung für viele Jahre sein, aber für 2018 wäre es angemessen, wenn an anderer Stelle, zu Lasten von Vereinen und sonstigen Förderungsberechtigten spürbar gekürzt wird und gleichzeitig die Grundsteuer und die Hundesteuer angehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)